

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH

2023-Jun-01

§ 1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „AVL“) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Allied Vision Technologies GmbH (nachfolgend „Allied Vision“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen, selbst wenn nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Allied Vision nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird, es sei denn, Allied Vision stimmt ihrer Geltung in Textform zu.
- (2) Für den Inhalt von Nebenabreden und Änderungen des Vertrages kommt es auf die Bestätigung von Allied Vision in Textform an.
- (3) Für alle Wartungsleistungen (Reparaturen) von Allied Vision für Allied Vision Kameras und Zubehör gelten die Allgemeinen Reparaturbedingungen von Allied Vision.
- (4) Diese AVL gelten nur gegenüber solchen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS, ANGEBOTSUNTERLAGEN

- (1) Die Angebote von Allied Vision sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung in Textform zustande.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Allied Vision sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach vorheriger Freigabe von Allied Vision Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag Allied Vision nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Allied Vision zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG, MASSGEBLICHER STANDARD, ENGINEERING SAMPLES

- (1) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist der beidseitig unterzeichnete Vertrag maßgebend. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, so ist die Auftragsbestätigung von Allied Vision in Textform vorrangig oder - ist eine solche nicht erfolgt - der Auftrag des Kunden maßgebend.

(2) Der Leistungsumfang umfasst bei entsprechender Vereinbarung auch die notwendige Betriebssoftware und technische Dokumentationen.

(3) Der Leistungsgegenstand muss der über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVL in den Vertrag einbezogen wurden.

(4) Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Allied Vision jedoch keine Haftung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entwirft, fertigt und liefert Allied Vision nach den Standards der „Industriellen Bildverarbeitung“. Bei darüberhinausgehenden Anforderungen des Kunden, wie sie beispielsweise bei der Verwendung als Komponente von Medizinprodukten auftreten, muss der Kunde

a) der Kunden Allied Vision den besonderen Gebrauch für jedes Modell vor der ersten Bestellung anzeigen, damit die betreffenden Modelle ggf. über eigene Artikelnummern aus den Standardprozessen ausgegliedert werden können, und

b) vor Vertragsschluss bzw. vor dem Einkauf mit Allied Vision eine Qualitätssicherungsvereinbarung zur rechtsicheren Festlegung seiner Anforderungen abschließen.

(6) Für Engineering Samples gilt ergänzend folgende Spezifikation: Engineering Samples sind nur für die interne Entwicklung des Kunden, nicht aber für den Vertrieb an Dritte bestimmt und geeignet. Engineering Samples erfüllen die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf Produktsicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und Substanzbeschränkungen in EU, USA, Canada, China und Singapur sowie die grundlegenden Funktionen des Image Streaming. Andere Produktfehler können bei Engineering Samples noch auftreten und sind keine Mängel. Engineering Samples sind im Angebot und am Produkt mit dem Präfix „E.“ vor der Produktbezeichnung gekennzeichnet.

(7) Sollten nach Annahme von Aufträgen technische Verbesserungen eingeführt werden, die keinen Einfluss auf die Form, Passform und Funktion des Produkts hat, behält sich die Allied Vision die Lieferung der verbesserten Produkte vor. Dies wird auf der Webseite von Allied Vision unter <https://www.alliedvision.com/de/support/produktaenderungsmittelungen/> als Produktänderungsmitteilung veröffentlicht.

§ 4 LIEFERUNG, TEILLIEFERUNG, TEILABNAHME

(1) Die Lieferbedingungen richten sich nach Maßgabe der Incoterms® 2020. Sofern zwischen Allied Vision und dem Kunden keine anderweitige Regelung getroffen wird, erfolgt die Lieferung nach Incoterms® 2020 FCA Allied Vision Technologies GmbH, Taschenweg 2 a, 07646 Stadtroda/Deutschland.

(2) Allied Vision ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist oder
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Allied Vision erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(3) Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen

Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen des nachstehenden § 5 entsprechend.

(4) Ist die Abnahme einer bestimmten Menge vereinbart, ist eine Änderung der zu liefernden Gesamtmenge nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Allied Vision möglich. Zur Klarstellung: Die in der Auftragsbestätigung von Allied Vision bestätigten Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Menge.

§ 5 LIEFERZEIT

(1) Liefertermine und Lieferfristen werden von Allied Vision gesondert bestätigt oder mit dem Kunden in Textform vereinbart und sind erst in diesen Fällen verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung ist zulässig.

(2) Ist der Kunde verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen Allied Vision zugegangen sind bzw. eine zu leistende Anzahlung bei Allied Vision eingegangen ist.

(3) Sofern Allied Vision verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Allied Vision nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Allied Vision den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Allied Vision berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Allied Vision unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere (a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn Allied Vision ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Allied Vision noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder Allied Vision im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,

(b) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Epidemien, Pandemien oder ähnliche Ereignisse (z. B. unberechtigter Streik, unvorhersehbare Lieferengpässe) sowie darauf beruhende behördliche Anordnung, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren,

(c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Allied Vision, soweit diese trotz Einhaltung der für angemessene Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.

(5) Die Haftung bei Lieferverzug ist entsprechend § 13 dieser AVL beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden und von Allied Vision, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

§ 6 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preise verstehen sich gemäß der jeweils gültigen Preisliste FCA (Incoterms 2020) Werk von Allied Vision, Stadtroda, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer einschließlich Verpackungskosten.

(2) Allied Vision liefert die Ware in handelsüblicher und für den normalen Versand geeigneter Verkaufs- und Transportverpackung. Wünscht der Kunde eine besondere Verpackung, so werden ihm die Kosten dafür berechnet.

(3) Rechnungen sind zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum, maßgeblich ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 7 PREISANPASSUNG

Allied Vision behält sich das Recht vor, ihre Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der externen, nicht von Allied Vision zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und ist vorzunehmen, wenn z. B. die Kosten für die Beschaffung von Rohmaterialien (bspw. Transportkosten oder Verpackungskosten), die Kosten für die Beschaffung von Energie (bspw. Strom oder Gas) oder die Kosten aufgrund staatlicher Vorschriften (bspw. Änderungen von Steuermaßnahmen und Umweltabgaben oder staatliche Marktregulierungen wie die Festlegung neuer Mindestpreise) und Auswirkungen höherer Gewalt (bspw. Pandemien, Epidemien, Krieg, Streik etc.) zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen dieser externen Kostenfaktoren, werden in angemessenem Umfang, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, für eine Preiserhöhung herangezogen. Dem Kunden bleibt der Nachweis von geringeren Steigerungen der externen Kostenfaktoren und Preisvergünstigungen nach gleichen Parametern nachgelassen.

§ 8 GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht entsprechend der vereinbarten Incoterms-Klausel auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für den Fall, dass Allied Vision ausnahmsweise die Versandkosten übernommen hat.

(2) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere auf Verlangen des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist Allied Vision verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Allied Vision behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht Allied Vision das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zuzüglich des Bearbeitungswertes zu. Erlischt das Eigentum von

Allied Vision durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde Allied Vision bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für Allied Vision unentgeltlich. Die hierdurch Allied Vision zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. (1).

(4) Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei unerlaubten Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an Allied Vision ab; Allied Vision nimmt die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

(5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung widerruflich für Allied Vision im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Allied Visions Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(6) Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Kunde Allied Vision unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt Allied Vision das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

(7) Mit einer Zahlungseinstellung durch den Kunden, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf sowie Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Danach eingehende Zahlungen auf abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

(8) Wenn Allied Vision wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist Allied Vision zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Kunde. Allied Vision ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und Allied Vision aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Kunden herausgegeben.

(9) Allied Vision verpflichtet sich, die Allied Vision zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit Allied Vision bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an Allied Vision entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag. Der Kunde ist außerdem berechtigt, Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn der Schätzwert der zur Sicherheit übereigneten Waren mehr als 150% der zu sichernden Forderungen beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Allied Vision.

(10) Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Kunden über. Soweit Allied Vision eine Stundung mit dem Kunden vereinbart oder ihm trotz Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten liefert, verzichtet Allied Vision auf den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt und liefert unter einfachem Eigentumsvorbehalt.

§ 10 KAUFPREISSICHERUNG IM AUSLANDSGESCHÄFT

(1) Ist ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gem. § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, es sei denn, er räumt Allied Vision ein anderes entsprechendes Sicherungsmittel ein und nimmt die hierfür erforderlichen Handlungen vor.

(2) Falls ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht überhaupt nicht wirksam ist, werden die Parteien sich über ein funktionell äquivalentes Sicherungsmittel verständigen und dieses wirksam vereinbaren.

§ 11 MÄNGELHAFTUNG

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress).

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Allied Vision hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Allied Vision nach Wahl von Allied Vision zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Nachlieferung) berechtigt und verpflichtet. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Allied Vision, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht wurde.

(4) Allied Vision ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Zudem stehen dem Kunden nach Maßgabe von § 13 dieser AVL Schadensersatzansprüche zu.

(6) Ein Fall der Mängelhaftung liegt nicht vor, wenn Mängel

- auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrenübergang eingetreten sind,
- durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch den Kunden verursacht wurden,

- auf willkürlichen Änderungen des Produkts durch den Kunden beruhen,
- auf normalen Verschleiß oder normale Abnutzung zurückzuführen sind oder
- sonst der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind.

Allied Vision kann dem Kunden die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, die sich in den vorgenannten Fällen ergeben.

§ 12 SCHUTZRECHTE DRITTER

(1) Allied Vision haftet nach Maßgabe dieses § 12 dafür, dass der Liefergegenstand in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Allied Vision nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies Allied Vision innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen von § 13 dieser AVL.

§ 13 HAFTUNG

(1) Allied Vision haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Visions gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.

(2) Allied Vision haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Visions gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(3) Allied Vision haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(4) In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Allied Vision ausgeschlossen.

(5) Soweit die Haftung von Allied Vision aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allied Vision.

§ 14 VERJÄHRUNG

(1) Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Visions gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Vision oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Allied Visions gesetzlichem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch Allied Vision oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

(3) In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist bei Sachmangelhaftung ein Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn, eine Verlängerung der Verjährungsfrist wird auf der Webseite von Allied Vision ausdrücklich angeboten oder anderweitig vertraglich festgelegt.

(4) Vorbehaltlich vorstehender Abs. 1 und Abs. 2 verjähren Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen in einem Jahr.

§ 15 VERMÖGENS- UND BONITÄTSVERSCHLECHTERUNG

(1) Wenn beim Kunden nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist Allied Vision berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Allied Vision zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn Allied Vision nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass Allied Vision diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

(3) In den vorstehenden Fällen ist Allied Vision berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anders lautender Zahlungsanweisung zunächst auf die jüngsten Forderungen anzurechnen und verzichtet mit Anrechnung bei der zugehörigen Vorbehaltsware auf den erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt. Allied Vision wird den Kunden hierüber informieren und trägt den Zinsnachteil.

(4) Ferner ist Allied Vision in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in § 9 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß § 9 Abs. 5 zu widerrufen.

§ 16 ENTSORGUNG

Laut Verpackungsgesetz und Elektronikgesetz ist Allied Vision dazu verpflichtet, die Verpackungen von Allied Vision gelieferter Produkte sowie Elektro- und Elektronikabfälle dieser Produkte von ihren deutschen Kunden zurückzunehmen und auf ihre Kosten zu entsorgen. Kunden, die von diesem Recht

Gebrauch machen wollen, können die vorgenannten Verpackungs– sowie Elektro- und Elektronikabfälle DAP (Incoterms 2020) an Allied Vision, Taschenweg 2a, 07646 Stadtroda zurücksenden. Der Kunde hat vor der Entsorgung eigenverantwortlich für die Löschung privater Daten zu sorgen.

§ 17 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

(1) Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen Allied Vision und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, das Werk von Allied Vision in Stadtroda.

(3) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Allied Vision in Stadtroda. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Allied Vision ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.